



Rechtsprechung

- 1** LAG Niedersachsen - Entscheidung vom 09.10.2025: Beginn des ersten Anpassungszeitraums bei der Betriebsrente
- 2** BVerfG-Entscheidung vom 28.10.2025: Rückwirkende Befreiung eines Syndikusrechtsanwalts von der Rentenversicherungsspflicht bei Arbeitgeberwechsel
- 3** BAG-Entscheidung vom 26.08.2025: Einbeziehung von Auszubildenden in betriebliche Altersversorgung – Auswirkungen der Kündigung auf Anwartschaften
- 4** LAG Niedersachsen - Entscheidung vom 01.10.2025: Betriebsvereinbarungsoffenheit einer Gesamtzusage über Inflationsausgleichsprämie

Rechtsanwendung

- 1** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung

Januar 2026



Rechtsprechung

1 LAG Niedersachsen - Entscheidung vom 09.10.2025: Beginn des ersten Anpassungszeitraums bei der Betriebsrente

Der Lauf des ersten Drei-Jahres-Zeitraums des § 16 I BetrAVG beginnt mit dem Zeitpunkt der erstmalig möglichen Inanspruchnahme der Betriebsrente. Dies gilt auch dann, wenn die tatsächlichen Zahlungen aufgrund der Verjährungsregelungen erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen. Ein etwaiges Verschulden des Arbeitnehmers an der verzögerten Zahlung ist unerheblich (LAG Niedersachsen vom 09.10.2025 - 3 SLa 865/24 B -, BeckRS 2025, 32759).

2 BVerfG-Entscheidung vom 28.10.2025: Rückwirkende Befreiung eines Syndikusrechtsanwalts von der Rentenversicherungspflicht bei Arbeitgeberwechsel

Nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung des § 231 IV b 1 und 4 SGB VI zum 1.1.2016 war eine Antragstellerin gehalten, einen Antrag auf rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für ihre ab dem 1.7.2007 ausgeübte Beschäftigung zu stellen. Diese Regelung war gerade zu dem Zweck geschaffen worden, ein durch die Rechtspraxis bei der Befreiung von Syndikusrechtsanwälten geschaffenes schutzwürdiges Vertrauen angemessen zu berücksichtigen. Hiermit hat der Gesetzgeber eine bis ins Einzelne ausgestaltete Möglichkeit geschaffen, mittels derer die Bf. die von ihr in Anspruch genommene Rechtsposition, nämlich ihre Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitraum vom 1.7.2007 bis zum 30.1.2020, hätte geltend machen können (BVerfG vom 28.10.2025 - 1 BvR 994/25 -, BeckRS 2025, 34202).

3 BAG-Entscheidung vom 26.08.2025: Einbeziehung von Auszubildenden in betriebliche Altersversorgung – Auswirkungen der Kündigung auf Anwartschaften

Zu seinem Urteil vom 26.08.2025 zu Fragen der Einbeziehung von Auszubildenden in betriebliche Altersversorgung fasste das BAG folgende urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 26.08.2025 - 3 AZR 283/24 -, BeckRS 2025, 36188):

Eine Betriebsvereinbarung über Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, in der „den Betriebsangehörigen, welche mindestens zu 50 % der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt sind“, eine Betriebsrente versprochen wird, kann dahin auszulegen sein, dass von der Versorgungszusage auch die noch in einem Berufsausbildungsverhältnis stehenden Beschäftigten erfasst sind.

Eine Betriebsvereinbarung über Leistungen der betrieblichen Altersversorgung kann vom Arbeitgeber nach § 77 V BetrVG gekündigt werden, ohne dass die Kündigung eines sie rechtfertigenden Grundes bedarf. Eine uneingeschränkt ausgesprochene Kündigung bewirkt dann jedenfalls, dass das Versorgungswerk für die nach dem Kündigungstermin eintretenden Arbeitnehmer geschlossen wird.

Auch Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der Kündigung durch die Betriebsvereinbarung begünstigt werden, können von der Kündigung betroffen sein. Die Wirkung der Kündigung ist dann hinsichtlich der dadurch bedingten Eingriffe in die Höhe von Versorgungsanwartschaften nach den Maßstäben der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes anhand des vom Senat entwickelten dreistufigen Prüfungsschemas beschränkt.

4 LAG Niedersachsen - Entscheidung vom 01.10.2025: Betriebsvereinbarungsoffenheit einer Gesamtzusage über Inflationsausgleichsprämie

Ein Arbeitgeber, der jahrelang aufgrund festgelegter Entscheidungsprozesse und -gremien regelmäßig Entgeltserhöhungen beschließt, kann sich nach § 242 BGB nicht auf das Fehlen der vertraglich vereinbarten Schriftform berufen, weil er zu erkennen gegeben hat, dass es ihm auf die Schriftform nicht ankam.

Die Zusage einer Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie und Tariflohnerhöhung kann betriebsvereinbarungsoffen sein.

Will der Arbeitgeber eine zugesagte Leistung unternehmenseinheitlich rückgängig machen, ist der Gesamtbetriebsrat zuständig, wenn nach dem unternehmerischen Konzept eine Arbeitnehmergruppe (AT-Angestellte) in allen Betrieben gleichermaßen an Einsparungsmaßnahmen beteiligt werden sollen.

Legt ein Arbeitgeber im Gerichtsverfahren über eine Beschlussfassung des Betriebsrats die Sitzungsniederschrift nebst Anwesenheitsliste vor und ergeben sich hieraus keine Einwände, muss der Arbeitnehmer substantiiert im Sinne einer Gegendarstellung vortragen, aus welchen Gründen die Beschlussfassung unwirksam sein soll. Das gilt auch für die Voraussetzungen für die Durchführung von Betriebsratsitzungen einer Videokonferenz im Sinne von § 30 II Nr. 1 BetrVG (hier: Vorlage einer Geschäftsordnung), wenn ausweislich der Sitzungsniederschrift niemand der Durchführung der Online- oder hybriden Sitzung widersprochen hat.

Die Revision zu dieser Entscheidung ist anhängig unter dem Aktenzeichen: 9 AZR 203/25 (LAG Niedersachsen vom 01.10.2025 - 9 SLa 811/24 -, BeckRS 2025, 32758).

Rechtsanwendung

1 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV - Uckermann

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.
Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
2. Auflage, erschienen im August 2022

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen. Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in

systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von Sebastian Uckermann, Rentenberater.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Christian Braun, Rechtsanwalt;
Dr. Dirk Classen, Rechtsanwalt;
Frauke Classen, Rechtsanwältin;
Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann;
Detlef Lülsdorf, Rentenberater;
Patrick Drees, Rentenberater;
Takil, Hakan, Dipl.-Mathematiker;
Jan Stratmann, Dipl.-Mathematiker, Aktuar;
Christiane Grabinski, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin;
Gudrun Wagner-Jung, Dipl. Finanzwirtin



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CEO der KENSTON GRUPPE®, „Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.“ (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig COO der KENSTON GRUPPE®, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.